



Literatur / Bibliographie

DARIO AMMANN, *Erbrechtliche Sicherungsmassregeln – Die behördliche Erbschaftspflege nach Art. 551–559 ZGB sowie nach dem Recht der Kantone in Theorie und Praxis*, Habil. Basel 2024, Zürich/St. Gallen, LV + 645 S. (inkl. Stichwortverzeichnis)

Die zu rezensierende Monografie von DARIO AMMANN wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Frühjahrssemester 2024 als Habilitation angenommen. Das Manuskript wurde Ende August 2023 abgeschlossen, später erschienene Literatur und Rechtsprechung wurden punktuell berücksichtigt.

Die Abhandlung thematisiert die verschiedenen erbrechtlichen Sicherungsmassregeln nach Art. 551–559 ZGB sowie nach dem Recht der Kantone in materieller und prozessualer Hinsicht. Aufgezeigt werden die in der ganzen Schweiz geltenden Grundsätze sowie die Eigenheiten der verschiedenen Kantone, insbesondere anhand diverser Beispiele aus der Praxis der Sicherungsmassregelbehörden.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert, gefolgt von umfangreichen Anhängen sowie einem Stichwortverzeichnis.

1. Im **ersten Teil** werden (in den §§ 1–14 der Habilitation) im *ersten Kapitel* die Grundlagen der erbrechtlichen Sicherungsmassregeln anhand von deren Grundsätzen und Rechtsquellen aufgezeigt (§§ 1 und 2 der Habilitation). Zudem finden sich rechtshistorische und rechtsvergleichende Ausführungen zu diesen Instituten (§§ 3 und 4 der Habilitation).

Im *zweiten Kapitel* werden die Sicherungsmassregeln im Allgemeinen (Art. 551 ZGB bzw. § 5 der Habilitation) diskutiert. Sodann werden die einzelnen erbrechtlichen Sicherungsmassregeln gemäss den Gesetzesbestimmungen im ZGB abgehandelt: Die Siegelung der Erbschaft (Art. 552 ZGB bzw. § 6 der Habilitation), das Sicherungsinventar (Art. 553 ZGB bzw. § 7 der Habilitation), die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB bzw. § 8 der Habilitation), die Ermittlung unbekannter Erben (Art. 555 ZGB bzw. § 9 der Habilitation), die Vorbemerkungen zur Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (Art. 556 ff. ZGB bzw.

§ 10 der Habilitation), die Pflicht zur Einlieferung der Verfügungen von Todes wegen (Art. 556 ZGB bzw. § 11 der Habilitation), die behördliche Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (Art. 557 ZGB bzw. § 12 der Habilitation), die Mitteilung der Verfügungen von Todes wegen an die Beteiligten (Art. 558 ZGB bzw. § 13 der Habilitation) sowie schliesslich die Auslieferung der Erbschaft (Art. 559 ZGB bzw. § 14 der Habilitation).

Aus Sicht des Rezensenten ist mit Blick auf die dargestellten Sicherungsmassregeln was folgt hervorzuheben:

a) Besonders bemerkenswert erscheint, dass bei der **Siegelung** der Erbschaft auch auf die Siegelungshandlungen betreffend **immaterielle Vermögenswerte** im Allgemeinen und **digitale Vermögenswerte** im Besonderen eingegangen wird.

Zunächst wird einführend dargelegt, dass bei *immateriellen Vermögenswerten* eine eigentliche Siegelung nicht möglich ist. AMMANN weist darauf hin, dass die Siegelungskompetenz nach Art. 552 ZGB die Anordnung einer behördlichen (arrestähnlichen) Verfügungssperre über immaterielle Vermögenswerte beinhaltet. Ein Arrestgrund nach Art. 271 SchKG ist hierfür nicht erforderlich; es sind jedoch eine Gefährdung des geordneten Erbgangs sowie die Zugehörigkeit der Forderung zum Nachlass nachzuweisen. Auch ein Gemeinschaftskonto (compte-joint) oder -depot kann gesiegelt bzw. mit einer Verfügungssperre belegt werden. Eine bloss mutmassliche wirtschaftliche Berechtigung des Erblassers rechtfertigt eine Siegelung hingegen nicht. Die entsprechenden Massregeln lassen sich auch als weitere Sicherungsmassnahmen nach Art. 551 Abs. 2 ZGB anordnen (vgl. Rz. 14.2 f.).

Anschliessend werden Siegelungshandlungen bei digitalen Vermögenswerten im Besonderen erörtert. AMMANN hält einleitend fest, dass als digitale Hinterlassenschaft die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse und Vermögenswerte betreffend informationstechnische Systeme sowie der gesamte elektronische Datenbestand des Erblassers bezeichnet werden